

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2015.29 vom 9. April 2014**

BS Appellationsgericht, 2014-04-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_HB.2015.29](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2015.29)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2015.29 du 9 avril 2014

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2015.29 del 9 aprile 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die verhaftete Person kann Entscheide des erstinstanzlichen Gerichts nach Art. 231 StPO über die Anordnung und Verlängerung der Sicherheitshaft mit Beschwerde anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 222 der Strafprozessordnung, StPO). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 17 lit. b des Einführungsgesetzes zur StPO und § 73 a Abs. 1 lit. b des Gerichtsorganisationsgesetzes). Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, so dass auf sie einzutreten ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und damit nicht auf Willkür beschränkt.

### **E. 2**

Die Anordnung oder Verlängerung der Sicherheitshaft ist gemäss Art. 221 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder Wiederholungsfahr besteht (Abs. 1). Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

Für die Bejahung eines dringenden Tatverdachts ist erforderlich, dass aufgrund von genügend konkreten Tatsachen oder Informationen im Lichte aller Umstände objektiv darauf zu schliessen ist, der Betroffene habe das fragliche Verbrechen oder Vergehen begangen. Beim Vorliegen der Anklageschrift gilt nach der Rechtsprechung die Voraussetzung des dringenden Tatverdachts vermutungsweise als erfüllt, weil damit in aller Regel eine Erhärtung und Verdichtung von anfänglich vielleicht noch eher vagen Verdachtsmomenten verbunden ist (vgl. statt vieler: AGE HB.2014.19 vom 10. Juni 2014, BGer 1P.72/2002 vom 27. Februar 2002 E. 2.3). Dies gilt erst recht, wenn wie hier bereits ein erstinstanzliches Urteil vorliegt (vgl. statt vieler HB.2015.5 vom 24. Februar 2015 m.w.H.). Soweit mit der Beschwerde der Tatverdacht in Abrede gestellt wird, geht die Argumentation der Beschwerdeführerin daher von vornherein fehl (ad 4. der Beschwerdeschrift). Auf den Beizug der Plädoyernotizen kann verzichtet werden.

Die Vorinstanz hat den Haftgrund der Fluchtgefahr bejaht. Die Beschwerdeführerin habe zeitweilig in Kroatien und in München gelebt, wo sie sich der Identität ihrer Schwester bedient habe. Nach dem ihr mit dem erstinstanzlichen Urteil angelasteten Einbruchdiebstahl in die Confiserie B\_\_\_\_\_ sei die bei ihren Eltern in [ ] gemeldete Beschwerdeführerin untergetaucht und habe erst durch aufwendige Ermittlungen mehr als zwei Jahre später in Basel in einer konspirativen Wohnung aufgegriffen werden können. Ihr Ehemann und

Komplize sei Kroatie ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz. Nach der hiesigen Strafverbüssung soll er den Strafverfolgungsbehörden von München überstellt werden.

Das Appellationsgericht hat sich bereits im letzten, erst zwei Monate zurück liegenden sowie in seinem ersten Beschwerdeentscheid in dieser Sache mit dem Haftgrund der Fluchtgefahr auseinandergesetzt und diesen für die Beschwerdeführerin mit einlässlicher Begründung bejaht (HB.2015.16 vom 9. April 2015; HB.2014.11/12 vom 9. April 2014). Es hat sich im Wesentlichen von denselben Erwägungen leiten lassen wie das Zwangsmassnahmengericht in der (oben erneut wiedergegebenen) Begründung der angefochtenen Verfügung. Es hat zudem erwogen, dass keine eklatanten Anzeichen für ein massiv milderes Berufungsurteil ersichtlich seien und dass auch dann noch ein mehrmonatiger Strafrest offen stehen würde, falls die Beschwerdeführerin nach 2/3 der erstinstanzlich ausgesprochenen Strafe bedingt entlassen werden würde. Es ging von einem grossen Fluchtanreiz aus (HB.2015.16 vom 9. April 2015 E. 2.2; HB.2014.11/12 vom 9. April 2014 E. 2.3).

Daran hat sich nichts Entscheidendes verändert. Zwar sind seit dem letzten Entscheid zwei Monate vergangen, weshalb die Dauer des noch drohenden Freiheitsentzugs um diese Zeitspanne verkürzt worden ist. Bei einer Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils steht jedoch immer noch ein minimaler weiterer Freiheitsentzug von gegen neun Monaten ab Zeitpunkt der Haftverlängerung im Raum. Der Fluchtanreiz muss angesichts der obigen Umstände nach wie vor als beträchtlich eingestuft werden. Wie bereits im zitierten Entscheid erwähnt, gilt dies umso eher, als der Ehemann und Komplize der Beschwerdeführerin in der Schweiz ohnehin über kein Aufenthaltsrecht verfügt. Die Beschwerdeführerin spricht zu Unrecht von einem ■mickrigen Strafrest■ und verrechnet sich zudem zu ihren Gunsten, wenn sie diesen mit ■rund 7 Monaten■ veranschlagt. Bei dieser Sachlage ist auch die Verhältnismässigkeit der Anordnung gegeben. Der im für die Beschwerdeführerin günstigsten Fall im Raum stehende Strafrest beträgt immerhin fast noch ein Drittel der Strafdauer, die sie auch bei einer bedingten Entlassung effektiv zu verbüssen hätte. Ersatzmassnahmen sind nach wie vor nicht ersichtlich (HB.2015.16 vom 9. April 2015 E. 2.3; HB.2014.11/12 vom 9. April 2014 E. 2.5). Auch die übrigen Einwände der Beschwerdeführerin vermögen nicht aufzuzeigen, inwiefern die Verlängerung der Sicherheitshaft bis zum 21. August 2015 nicht rechtmässig sein sollte. Die Beschwerde ist abzuweisen. Die Beschwerdeführerin trägt bei diesem Ausgang die Kosten des Verfahrens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gebühr ist auf CHF 500.■ festzusetzen.

Der Verteidiger begründet seinen Antrag auf Bewilligung der amtlichen und wohl auch unentgeltlichen Verteidigung nicht ausdrücklich. Die Voraussetzungen dafür sind vorliegend nicht mehr erfüllt. Bereits im Entscheid HB.2015.16 vom 9. April 2015 hat das Appellationsgericht die Beschwerde mit dem Antrag auf unverzügliche Haftentlassung unter Hinweis auf die frühere Beschwerde (HB.2014.11/12) als nahe an der Aussichtslosigkeit bezeichnet. Die vorliegende Beschwerde, die nur zwei Monate später in einer im Wesentlichen unveränderten Ausgangslage bei nach wie vor erheblichem potentiellem Strafrest und entsprechend hohem Fluchtanreiz erhoben worden ist, muss nun als aussichtslos bezeichnet werden. Dies steht der Gewährung der unentgeltlichen Verteidigung auch bei Beschwerden betreffend Haft entgegen (BGer 1B\_732/2011 vom 19. Januar 2012 E. 7.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.